

Alexander von Brünneck

Die Eigentumsordnung im Nationalsozialismus

Der von den Nationalsozialisten erhobene Anspruch einer »nationalen Revolution«¹ stellte die regimetreue Rechtslehre vor die Aufgabe, die Rolle des Eigentums als eines der zentralen Rechtsinstitute der bürgerlichen Gesellschaft² neu zu bestimmen. Hauptsächlich in den Jahren von 1935 bis 1938 entstand eine umfangreiche Literatur über die »Wandlungen der Eigentumsverfassung«.³ Daraus sind besonders hervorzuheben die systematisch und historisch orientierten Beiträge von Werner Weber, Franz Wieacker, Ernst Rudolf Huber, Theodor Maunz, Ulrich Scheuner, Hermann Eichler und Hans Kutscher.⁴

Die nationalsozialistische Eigentumsliteratur ist eine Antwort auf die widersprüchliche Situation des Eigentums zwischen 1933 und 1945. Diese ist dadurch gekennzeichnet, daß der Nationalsozialismus die überkommene Eigentumsordnung zwar im Prinzip erhalten mußte, sie sogar mit allen Mitteln gegen seine prinzipiellen Gegner verteidigte, daß er sie aber gleichzeitig tiefgreifenden Modifikationen unterwarf, wie sie in der Geschichte der bürgerlichen Eigentumsordnung in Deutschland weder vor noch nach der faschistischen Periode anzutreffen sind. Die Eingriffe in das Privateigentum sind nur teilweise eine Folge der spezifischen Zielsetzungen der nationalsozialistischen Politik. In ihnen schlagen sich auch langfristige Entwicklungen der bürgerlichen Eigentumsordnung nieder, nämlich der Zwang zur zunehmenden staatlichen Regulierung von zentralen Funktionen des Wirtschaftsablaufs und zur steigenden Konzentration und Rationalisierung der Produktion. Das nationalsozialistische Herrschaftssystem förderte diese Prozesse gezielt und setzte so Strukturwandlungen der Eigentumsordnung durch, die noch für das Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung blieben.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur nach 1945 wurde die Eigentumsordnung des Nationalsozialismus nur unzureichend behandelt. Zwar haben fast alle an der nationalsozialistischen Eigentumsdiskussion beteiligten Juristen auch in der Bundesrepublik wichtige Rollen gespielt. Einige von ihnen, nämlich Werner Weber, Ernst Rudolf Huber, Ulrich Scheuner und Theodor Maunz haben sogar die Interpretation des Art. 14 GG entscheidend mitbestimmt.⁵ Alle diese Autoren

1 Zur Rezeption dieses Begriffs im Öffentlichen Recht U. Scheuner, Die nationale Revolution, AöR NF Bd. 24 (1933/4), S. 166 ff., 261 ff.

2 Zu diesem Ansatz K. Renner, Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion, Neuausgabe, Stuttgart 1965.

3 So der Titel einer Schrift von F. Wieacker, Hamburg 1935.

4 Nachweise bei Th. Maunz, Verwaltung, Hamburg 1937, S. 292; E. R. Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, Hamburg 1939, S. 371/2 und in den folgenden Fußnoten.

5 W. Weber, Eigentum und Enteignung, in: Neumann/Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte, Bd. 2, Berlin 1954, S. 331 ff. (zur nationalsozialistischen Zeit S. 343); E. R. Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Aufl., 2. Band, Tübingen 1954, S. 15 ff.; U. Scheuner, Grundlagen und Art der Enteignungsentschädigung, in: Reinhardt/Scheuner, Verfassungsschutz des Eigentums, Tübingen 1954; Th. Maunz, Art. 14, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, München 1978.

haben sich jedoch mit ihren früheren Auffassungen zur Eigentumsfrage – soweit ersichtlich – nicht explizit auseinandergesetzt, sie im allgemeinen nicht einmal mehr erwähnt.

In den meisten größeren Darstellungen zu Art. 14 GG wird die Eigentumsgarantie zwar aus ihrem historischen Kontext, insbesondere zu Art. 153 WRV, z. T. auch zum Rechtszustand von vor 1918 entwickelt. Die Zeit des Nationalsozialismus wird jedoch im allgemeinen überschlagen oder sie erscheint als bloßes »Nachspiel« zur Weimarer Republik.⁶ Die rechtsgeschichtlichen Untersuchungen von Echterhölder⁷, Rühers⁸ und Stolleis⁹ beziehen die Eigentumsproblematik zwar ein, behandeln sie aber unter bestimmten rechtsdogmatischen Gesichtspunkten, die sich aus den übergeordneten Fragestellungen ihrer Arbeiten ergeben, ohne den gesamten historischen Zusammenhang und den Gegenwartsbezug der nationalsozialistischen Eigentumsordnung genügend zu berücksichtigen.¹⁰ Lediglich Leisner versucht von einer konservativen Position aus, die nationalsozialistische Eigentumslehre als Vorläufer heutiger sozialstaatlicher Eigentumsbindungen zu interpretieren, allerdings in der deutlichen Absicht, letztere dadurch zu diffamieren.¹¹

1. Die Aufhebung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie

Die Veränderung der Eigentumsordnung zeigte sich bereits frühzeitig darin, daß die nationalsozialistische Regierung die formelle Eigentumsgarantie des Art. 153 WRV zusammen mit anderen Grundrechten durch § 1 der sog. Reichstagsbrandverordnung (»Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat« vom 28. Februar 1933, RGBl. I, S. 83) aufhob. Damit existierte in Deutschland erstmals seit der Mitte des 19. Jahrhunderts keine verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie mehr. Der Zweck der von Ernst Fraenkel zu Recht als die »Verfassungsurkunde« des Dritten Reiches bezeichneten Reichstagsbrandverordnung¹² war zwar nach ihrem Einleitungssatz auf die »Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte« begrenzt. Die nationalsozialistische Rechtslehre¹³ und die Rechtsprechung¹⁴ gingen jedoch davon aus, daß die Eigentumsgarantie der Weimarer Reichsverfassung in ihrem gesamten Umfang aufgehoben sei. Die anfängliche Einschränkung

⁶ Z. B. H. Rittstieg, *Eigentum als Verfassungsproblem*, Darmstadt 1975, S. 272–274.

⁷ R. Echterhölder, *Das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat*, Stuttgart 1970, S. 23–26, 178–184.

⁸ B. Rühers, *Die unbegrenzte Auslegung*, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1973, S. 351–360.

⁹ M. Stolleis, *Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht*, Berlin 1974, S. 107–126.

¹⁰ Einen derartigen der vorliegenden Untersuchung entsprechenden Ansatz verfolgt nur U. Sieling-Wendeling, *Die Entwicklung des Eigentumsbegriffes vom Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches bis zum Ende des Nationalsozialismus*, in: Däubler u. a., *Eigentum und Recht*, Darmstadt und Neuwied 1976, S. 111–124.

¹¹ W. Leisner, *Sozialbindung des Eigentums*, Berlin 1972, S. 34–42; dagegen z. B. die Rezension von W. Opfermann, *Der Staat* 1975, S. 584 (585).

¹² E. Fraenkel, *Der Doppelstaat*, Frankfurt (M)/Köln 1974, S. 26.

¹³ Vgl. die auf einer Arbeitstagung der »Reichsfachgruppe Hochschullehrer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen« vom 15./16. Juni 1935 verabschiedeten Leitsätze, abgedruckt bei W. Weber / F. Wicacker, *Eigentum und Enteignung*, Hamburg 1935, S. 5–7; F. Wicacker, *Die Enteignung*, in: H. Frank (Hg.), *Deutsches Verwaltungsrecht*, München 1937, S. 450; W. Weber, *Das Problem der öffentlich-rechtlichen Entschädigung*, in: H. Frank (Hg.), *2. a. O.*, S. 470, 476; U. Scheuner, *Eigentum und Eigentumsbindung*, RVBl. 1936, S. 7; E. R. Huber, *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, S. 375/6.

¹⁴ Grundlegend RGZ 145, S. 373/4; zur Bedeutung dieses Urteils vgl. Th. Maunz, *Die Enteignung im Wandel der Staatsauffassung*, Freiburg/Brs. 1936, S. 21/22; zu den folgenlosen Nuancen in der Judikatur des Reichsgerichts zur Frage der Fortgeltung des Art. 153 WRV vgl. die Nachweise in BGHZ 5, S. 87/8, BVerfGE 2, S. 248.

kung des Reichsgerichts, »daß das nur bis auf weiteres zu gelten habe«,¹⁵ blieb folgenlos.

Mit der Aufhebung des Art. 153 WRV konnten nach 1933 auch weitreichende Eingriffe durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes in Eigentumsrechte nicht mehr vor Gericht mit der Begründung angegriffen werden, sie enthielten eine verfassungsrechtlich unzulässige Enteignung.¹⁶ Dementsprechend wurde z. B. formuliert: »Es widerspricht nationalsozialistischer Rechtsauffassung, daß der Richter bei rechtmäßigen Maßnahmen aufgrund geltender Gesetze, die eine Entschädigung nicht vorsahen, und erst recht bei unmittelbaren gesetzlichen Eingriffen in das Eigentum oder den Vermögensbereich des einzelnen, darüber entscheiden soll, ob eine Entschädigungspflicht Platz greift oder nicht.«¹⁷ Die vom Reichsgericht nach 1918 unter Berufung auf verfassungsrechtliche Normen in Anspruch genommene Kompetenz zur Überprüfung und Ergänzung von eigentumsrelevanten Gesetzen¹⁸ war damit zurückgenommen. Die Rechtsprechung spielte dementsprechend für die Fortentwicklung des Eigentumsbegriffs nach 1933 keine Rolle mehr.¹⁹ Den Gerichten blieb ein – praktisch wenig bedeutsamer – Bereich zu Inhaltsbestimmung des Eigentums nur noch bei der Festsetzung der Entschädigung im förmlichen Enteignungsverfahren und bei der Abwehr einzelner Eingriffe unterer Instanzen in die Privateigentumsordnung, die die Struktur des nationalsozialistischen Herrschaftssystems sprengten.

Trotz der Aufhebung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie stand die Institution des Eigentums auch nach 1933 unter staatlichem Schutz. Im allgemeinen unter Berufung auf entsprechende Äußerungen Hitlers aus den Jahren 1928 und 1933 betonten die nationalsozialistischen Juristen immer wieder, daß das Eigentum im Nationalsozialismus weiter gewährleistet sei.²⁰ Die Garantie des Eigentums erhielt nach 1933 freilich eine andere Qualität: Sie beruhte nicht mehr auf förmlichen Grundrechtspositionen, die im Streitfall vor den Gerichten eingeklagt werden konnten, sondern auf der Praxis von Gesetzgebung und Verwaltung. Die Garantie des Eigentums und die Definitionsmacht über seinen Inhalt im konkreten Fall gingen damit auf die politischen Instanzen über. Diese Kompetenzverlagerung hatte den Sinn, die dem nationalsozialistischen Herrschaftssystem entsprechende Eigentumsordnung möglichst rasch und effektiv durchzusetzen – eine Aufgabe, die bei den jedenfalls z. T. noch an vorkfasischen und positivistischen Standards orientierten Richtern²¹ auf Verzögerung oder Widerstand hätten stoßen können.

2. Die nationalsozialistische Lehre von der Gemeinschaftsbindung des Eigentums

Ihren theoretischen Ausdruck fand die veränderte Struktur der Eigentumsgarantie in der neuen Lehre von der »Gemeinschaftsbindung des Eigentums«.²² Ausgangspunkt der in ihren Argumentationsformen und Ergebnissen weitgehend identischen Arbeiten zur nationalsozialistischen Eigentumstheorie war die Kritik am »radikalli-

15 RGZ 145, S. 374.

16 Vgl. den grundlegenden Fall RGZ 145, S. 369.

17 H. Quecke / K. Bussmann, Reichsenteignungsrecht, 2. Aufl., Berlin 1939, S. 6.

18 Vgl. J. Perels, Kapitalismus und politische Demokratie, Frankfurt/M. 1973, S. 39–45.

19 Entspr. Maunz, Die Enteignung im Wandel der Staatsauffassung, S. 21/2.

20 Vgl. z. B. die entsprechenden Passagen mwN in den repräsentativen Lehrbüchern von Maunz, Verwaltung, S. 301/2; Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, S. 372/3.

21 Dazu O. Kirchheimer, Politische Justiz, Neuwied und Berlin 1965, S. 440–446.

22 So wörtlich z. B. Weber, Das Problem der öffentlich-rechtlichen Entschädigung, S. 477; Scheuner, RVBl. 1936, S. 9.

berale(n) Eigentumsbegriff« des BGB und der Weimarer Reichsverfassung.²³ So hieß es in dem repräsentativen Lehrbuch des nationalsozialistischen Verfassungsrechts von Ernst Rudolf Huber: »Das ›Privateigentum‹ der liberalen Wirtschaftsordnung war eine Sinnverkehrung des echten Eigentums.« Denn »es erkannte eine konkrete verantwortliche Bindung des Eigentümers an die Gemeinschaft nicht an.«²⁴

Ohne den als Kronzeugen für diese Entwicklung vor 1933 und nach 1945 regelmäßig genannten Martin Wolff zu erwähnen, (Autoren jüdischer Abstammung wurden von nationalsozialistischen Juristen nicht mehr zitiert²⁵) wurde heftig gegen die Ausweitung des Eigentumsschutzes durch die Ausdehnung des Enteignungsbegriffs in der Rechtsprechung des Reichsgerichts nach 1918 polemisiert.²⁶ Diese habe »notwendige Reformen der Eigentumsordnung« auf vielen Gebieten behindert.²⁷ Die Konsequenz formulierte Theodor Maunz: »Die Enteignung drohte so zu einem ›Schutzmittel gegen die Gesetzgebung‹ zu werden; das aber hätte letzten Endes die Zerstörung jeder staatlichen Hoheitsgewalt oder ihrer Ausübung zur Folge gehabt. Es war kein Zufall, daß diese Auflösung des Enteignungsbegriffs in der Zeit des Weimarer Staates eintrat.«²⁸ Als Ergebnis resümierte Ulrich Scheuner: »Für das heutige Recht kann dieser liberal übersteigerte Enteignungsbegriff keinerlei Bedeutung mehr haben, und ebenso ist Art. 153 mit der heutigen Auffassung von der Pflicht gegenüber der Gesamtheit nicht mehr vereinbar.«²⁹

Ausgehend von dieser Kritik wurde die neue Lehre vom »gesamtvölkisch und ständisch gebundenen Eigentum«³⁰ entwickelt: »Die Gemeinschaftsbindung tritt hier nicht als etwas Zusätzliches und Nachträgliches hinzu; sie ist keine von außen an das Eigentum herangetragene Beschränkung. Sondern sie wohnt der Substanz des Eigentums von vornherein inne; das Eigentum ist seinem Wesen und Inhalt nach eine gemeinschaftsgebundene Befugnis.«³¹ Hintergrund der neuen Eigentumslehre war das Staats- und Gesellschaftsverständnis der Nationalsozialisten, die das Individuum nicht mehr als prinzipiell autonomen und eigenverantwortlichen Inhaber subjektiver privater und öffentlicher Rechte, sondern nur noch als Glied einer »völkischen Lebensordnung« begriffen,³² einer Ordnung, die Ernst Rudolf Huber und andere immer wieder als »deutschen Sozialismus« interpretierten und propagierten.³³ Der Eigentümer sollte damit nicht mehr Träger eigener Rechte gegen andere Eigentümer oder gegen den Staat sein, sondern nur noch Inhaber einer »volksgenössischen Rechtsstellung«.³⁴

23 Z. B. Huber, *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, S. 373; entspr. Weber, *Das Problem der öffentlich-rechtlichen Entschädigung*, S. 478; Scheuner, *RVBl.* 1936, S. 5/6; Maunz, *Die Enteignung im Wandel der Staatsauffassung*, S. 3 ff.

24 Huber, *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, S. 372.

25 Vgl. Carl Schmitt, *Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist*, DJZ 1936, Sp. 1193 und den Tagungsbericht DJZ 1936, Sp. 1228.

26 Z. B. Huber, *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, S. 375; Maunz, *Verwaltung*, S. 294 ff.; Maunz, *Die Enteignung im Wandel der Staatsauffassung*, S. 7 ff.; Scheuner, *RVBl.* 1936, S. 6.

27 Huber, *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, S. 375.

28 Maunz, *Verwaltung*, S. 296.

29 Scheuner, *RVBl.* 1936, S. 7.

30 Wieacker, *Enteignung*, S. 451; entspr. z. B. Scheuner, *RVBl.* 1936, S. 6.

31 Huber, *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, S. 373; entspr. Wieacker, *Enteignung*, S. 454/5.

32 Vgl. E. R. Huber, *Die Rechtsstellung des Volksgenossen, Erläutert am Beispiel der Eigentumsordnung*, *ZgStW* 1936, S. 438 ff. (Zitat S. 444); s. a. Th. Maunz, *Das Ende des subjektiven öffentlichen Rechts*, *ZgStW* 1935, S. 71 ff., bes. S. 97–111; zur »Lehre vom Völkischen Reich« allgemein: Huber, *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, S. 157 ff.

33 Vgl. E. R. Huber, *Die Gestalt des deutschen Sozialismus*, Hamburg 1934; Huber, *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, S. 373.

34 Huber, *ZgStW* 1936, S. 443 ff.

Die präziseste Untersuchung der »Wandlungen der Eigentumsverfassung« legte Franz Wieacker in seiner gleichnamigen Schrift von 1935 vor. Auch er wandte sich gegen den Eigentumsbegriff der liberalen Epoche, wie er insbesondere in § 903 BGB seinen Ausdruck gefunden habe. Im Nationalsozialismus sei das Eigentum keine »totale Sachherrschaft« mehr³⁵, sondern es sei nur noch eine »Zuordnung von Sachgütern an eine Rechtsperson, die die Rechtsordnung vornimmt.«³⁶ Seine innere Begründung erhält das Eigentum damit aus der »Eigentumszuweisung, die der Rechtsperson ein Gut so zuweist, daß damit sachgemäß verfahren werde. Sachgemäß ist das Verfahren mit Sachgütern, sofern es den Ordnungszielen der Volksordnung dient und zugleich der Rechtsperson ihren vom Rechte anerkannten und geforderten Tätigkeitskreis erst schafft.«³⁷ Eine Folgerung aus dieser Lehre vom Eigentum als »Zuweisung zu sachgerechtem Verfahren« war der Versuch, die unterschiedlichen Bereiche des Eigentums im Kontext von »Ordnung und Plan« neu zu strukturieren.³⁸ Ansätze dafür sah Wieacker in »einer Sondergesetzgebung, die die Sachgruppen der Lebenswirklichkeit einzeln aufbereitet und damit jeder sozial typisch gleichförmigen Gruppe ihren angemessenen Zuständigkeitsgehalt setzt. Jeder dieser Gruppen sind andere Gerechtigkeitsanforderungen vorgegeben.«³⁹

Als der entscheidende Punkt in diesen gelehrten Formulierungen erwies sich freilich, daß die »Zuweisung zu eigenverantwortlichem und sachgerechtem Verfahren mit dem Gegenstand« eben nur im Rahmen von »Ordnungszielen oder Volksordnung« erfolgte.⁴⁰ Damit war deutlich zum Ausdruck gebracht: Die gesamte Eigentumsordnung stand explizit unter dem Vorbehalt ihrer Vereinbarkeit mit der Struktur und den Zielen des nationalsozialistischen Herrschaftssystems.

3. Die Enteignung der Feinde des Nationalsozialismus

Ihren praktischen Niederschlag fand die nationalsozialistische Relativierung des überkommenen Eigentumsbegriffs zunächst darin, daß die Feinde des Regimes ihres Eigentums beraubt wurden.⁴¹ Die Enteignung der politischen Gegner wurde von nationalsozialistischen Eigentumstheoretikern wie Ernst Rudolf Huber und Franz Wieacker als ein Fall der »Verwirkung« des Eigentums gerechtfertigt.⁴² In seiner damaligen Terminologie rechtfertigte Wieacker dieses Prinzip so: »Die Wegnahme von Gütern tritt hier entschädigungslos ein, weil die Erhaltung des Aufgabenkreises eines unwürdigen Eigentümers sich als völkischer Unrechtszustand darstellen würde.«⁴³ Die Konstruktion einer »Verwirkung« des Eigentums war die Konsequenz einer Theorie, die das Eigentum eben nur im Rahmen der nationalsozialistischen Herrschaftsordnung anerkannte.

Die »Verwirkung« des Eigentums politischer Gegner wurde schon zu Beginn der

35 Wieacker, *Wandlungen der Eigentumsverfassung*, S. 24.

36 Wieacker, a. a. O.

37 Wieacker, a. a. O.

38 Vgl. H. Kurscher, *Die Enteignung*, Stuttgart und Berlin 1938, S. 79 ff. (Zitat S. 79), wo der Gedanke der Sachzuweisung von Wieacker weitergeführt wird.

39 Wieacker, *Wandlungen der Eigentumsverfassung*, S. 44/45.

40 Zitate Wieacker, *Wandlungen der Eigentumsverfassung*, S. 24/25, 24.

41 Dazu s. a. mwN Echterhölter, S. 23–25.

42 Vgl. Huber, *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, S. 388; Huber, *ZgStW* 1936, S. 447, 453/6, 473/4; Huber, *Die Verwirkung der volksgenössischen Rechtsstellung im Verwaltungsrecht*, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1937, S. 366 ff.; Wieacker, *Enteignung*, S. 455.

43 Wieacker, *Enteignung*, S. 455.

nationalsozialistischen Herrschaft durch drei Gesetze angeordnet: Das Gesetz über die »Einziehung kommunistischen Vermögens« vom 26. Mai 1933 (RGBl. I, S. 293) und das »Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens« vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 479) ermöglichte die Wegnahme aller Vermögensgegenstände, die der KPD und der SPD sowie ihren »Hilfs- und Ersatzorganisationen« gehört hatten oder die sonst »zur Förderung marxistischer oder anderer, nach Feststellung des Reichsministers des Innern volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind«. Nach dem »Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit« vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 480) konnte auch das Vermögen von Personen eingezogen werden, denen die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt worden war, d. h. insbesondere den Emigranten. Diesem Personenkreis wurde 1937 sogar das passive Erbrecht entzogen (»Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens« vom 5. November 1937, RGBl. I, S. 1161).

Für spezielle Zwecke ergingen weitere Konfiskationsgesetze, z. B. zur Einziehung politisch unerwünschter Filme (§ 28 des »Lichtspielgesetzes« vom 16. Februar 1934, RGBl. I, S. 95) oder der gemäß nationalsozialistischem Sprachgebrauch »entarteten« Kunst (»Gesetz über Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst« vom 31. Mai 1938, RGBl. I, S. 612). Da alle diese Bestimmungen sehr weit gefaßt waren, boten sie eine umfassende Legitimation, um alle Gegner des Nationalsozialismus, selbst wenn sie im Ausland lebten, ihrer Vermögensrechte nach Belieben der nationalsozialistischen Amtsträger zu berauben. Die »Verwirkung« von Eigentum wurde im übrigen auch ohne gesetzliche Grundlage ausgesprochen, was Ernst Rudolf Huber so formulierte: »Den zuständigen Behörden kommt daher bereits heute unabhängig vom geschriebenen Recht die Entziehung des Eigentums oder des sonstigen Rechts im Falle einer gröblichen, verantwortungslosen Pflichtverletzung des Berechtigten zu.«⁴⁴ Ohne förmliche Rechtsgrundlage wurde z. B. am 12. Mai 1933 das Vermögen der Gewerkschaften und der angeschlossenen Organisationen eingezogen.⁴⁵

Ihren größten Umfang erreichte die Enteignung der Gegner des Nationalsozialismus bei der Judenverfolgung.⁴⁶ Für die Juden wurde die Geltung der bürgerlichen Eigentumsordnung immer mehr eingeengt, schließlich praktisch ganz aufgehoben. Die vielfältigen Zerstörungen jüdischen Eigentums durch Nationalsozialisten blieben nach 1933 in der Regel sanktionslos, sei es, daß die Polizei nicht eingriff, sei es, daß eine gerichtliche Verfolgung – auch *contra legem* – nicht stattfand. Die Konnex- und Komplementärinstitute des Eigentums⁴⁷ wurden für Juden systematisch eingeschränkt, insbesondere wurde ihnen die Berufs- und Gewerbefreiheit entzogen.⁴⁸ Schließlich wurde ihnen z. B. sogar der Schutz des Mietrechts genommen (»Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden« vom 30. April 1939, RGBl. I, S. 864) oder das Führen und Halten von Kraftfahrzeugen untersagt.⁴⁹

Mit der Intensivierung der Judenverfolgung im Jahre 1938 gingen die Nationalsozialisten zur systematischen Wegnahme des jüdischen Vermögens über. Bereits im April 1938 wurde den Juden aufgegeben, ihr gesamtes Vermögen anzumelden.

44 Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, S. 390.

45 F. Neumann, Behemoth, Köln/Frankfurt (M) 1977, S. 479.

46 Dazu Neumann, Behemoth, S. 143–168, S. 581–583; Fraenkel, Doppelstaat, S. 119–127; und aus nationalsozialistischer Sicht Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, S. 185–185.

47 Zu diesen Begriffen vgl. Renner, insbes. S. 70.

48 Übersicht aus nationalsozialistischer Sicht bei Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, S. 181 ff.

49 Anordnung vom 3. Dezember 1938, zitiert nach Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, S. 184, Fn. 3.

(»Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden« vom 26. April 1938, RGBl. I, S. 414). Nach den zynisch als »Reichskristallnacht« bezeichneten Judenpogromen vom 8. bis 10. November 1938 sollten die Juden eine Kontribution von einer Milliarde Reichsmark aufbringen. (»Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit« vom 12. November 1938, RGBl. I, S. 1579). Aufgrund der »Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens« vom 3. Dezember 1938 (RGBl. I, S. 1709) konnte Juden die Veräußerung ihrer Gewerbebetriebe und Grundstücke aufgegeben werden. Grundstücke, Juwelen und Kunstgegenstände durften sie nicht mehr erwerben. Nach der Verordnung vom 25. November 1941 (RGBl. I, S. 722) fiel das gesamte Vermögen der emigrierten oder aus dem Inland deportierten Juden automatisch dem Reich.

Alle diese Maßnahmen zielten auf die »Arisierung« des jüdischen Vermögens, insbesondere an Produktionsmitteln. Es wurde seinen rechtmäßigen Eigentümern praktisch ohne Gegenleistung entzogen und zu meist sehr günstigen Bedingungen auf »arische« Individuen oder Gesellschaften übertragen. Im Ergebnis wirkten sich diese Maßnahmen überwiegend zugunsten der ohnehin Privilegierten aus, die nämlich z. B. allein die Mittel zum Erwerb eines jüdischen Grundstücks besaßen, vor allem aber zugunsten der Großunternehmen, denen die »Arisierung« die Bildung neuer größerer Produktionseinheiten ermöglichte.⁵⁰

Die systematische Politik der »Arisierung« zeigt besonders deutlich die praktischen Konsequenzen der nationalsozialistischen Eigentumslehre, die die »Zuweisung der Sachgüter« von »den Ordnungszielen der Volksordnung« abhängig machte.⁵¹ Wer wie die Juden, die Kommunisten, die Sozialdemokraten, die Emigranten oder die sonstigen Gegner des Nationalsozialismus nicht in diese »Volksordnung« paßte, hatte auch das Recht auf Eigentum »verwirkt«.

4. Die Fortgeltung des klassischen Enteignungsverfahrens

Abgesehen von der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner wurde das überkommene Eigentum durch das nationalsozialistische Herrschaftssystem im Prinzip geschützt. Das zeigte sich insbesondere daran, daß das im 19. Jahrhundert entwickelte förmliche Enteignungsverfahren für die vollständige Entziehung von Grundeigentum aufrechterhalten wurde. Die zum Teil noch aus dem 19. Jahrhundert stammenden landesrechtlichen Enteignungsgesetze galten fort und wurden weiter angewandt,⁵² vor allem das Preußische Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 (GS, S. 227). Darüber hinaus erließ die nationalsozialistische Regierung eine große Zahl neuer förmlicher Enteignungsgesetze zur Landbeschaffung für Zwecke der Rüstung, der Wirtschaftsförderung, des Wohnungswesens und Städtebaus, der Landwirtschaft und des Naturschutzes, des Verkehrs und der Energiewirtschaft.⁵³ Grundsätzlich galt für die Durchführung von Enteignungen weiter der Gesetzesvorbehalt.⁵⁴ Allerdings hatte »der Gesetzesvorbehalt für die Enteignung . . . einen Bedeutungswandel erfahren. Während er bisher eine Erschwerung oder sogar

⁵⁰ Vgl. Neumann, Behemoth, S. 153–158, S. 328/9; beispielhaft ist die Expansion des Mannesmann-Konzerns im Zuge der »Arisierung« geschildert bei K. Pritzkolcic, Gott erhält die Mächtigen, 3. Aufl., Düsseldorf 1963, S. 34–39; s. a. die literarische Verarbeitung an einem weiteren Beispiel bei B. Engelmann, Großes Bundesverdienstkreuz, Reinbek 1976.

⁵¹ Vgl. Wieacker, Wandlungen der Eigentumsverfassung, S. 24.

⁵² Zusammenstellung bei Quecke/Bussmann, S. 11–16.

⁵³ Vgl. die Zusammenstellung bei Quecke/Bussmann, S. 51–419.

⁵⁴ So ausdrücklich Maunz, Die Enteignung im Wandel der Staatsauffassung, S. 17 ff.

Hemmung der Regierungstätigkeit bedeutete, hat er nunmehr den Sinn einer Ausschließung aller anderen Kraftquellen und einer besonderen Charakterisierung der Führungstätigkeit.«⁵⁵ Entsprechend definierte Wieacker die neue Funktion des Gesetzes: »Heute erhält das Gesetz seinen Vorrang vor dem Verwaltungsakt als förmlich bekundeter Ausdruck des Führerwillens; daher bedeutet die Gesetzmäßigkeit der Enteignungsgrundlagen nicht die Aufrichtung einer parlamentarischen Freiheitsgarantie gegen Eingriffe des Staates im gesamtvölkischen Interesse, sondern den Vorbehalt allgemeiner Planung der Eigentumsentziehung durch den Führerwillen.«⁵⁶ Im nationalsozialistischen Staat bedeutete der Vorbehalt des Gesetzes in bezug auf das Eigentum daher nur, daß die Inhaltsbestimmung des Eigentums eine Aufgabe war, die sich die politische Führung selbst unter Ausschluß der Gerichte oder sonstiger »Kraftquellen« wie untergeordneter Parteinstanzen vorbehalten hatte.

Zwar kam es immer wieder vor, daß in Eigentümerpositionen contra legem unter Berufung auf nationalsozialistische Grundsätze ohne förmliche Rechtsgrundlage eingegriffen wurde. Diese Versuche hatten jedoch, wie Ernst Fraenkel zeigte,⁵⁷ im Ergebnis keinen Bestand, weil sie die Entscheidungskompetenz der nationalsozialistischen Führung angetastet und die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftssystems in Frage gestellt hätten: »Das Privateigentum genießt nach wie vor gegenüber behördlichen Übergriffen gerichtlichen Schutz – außer in politischen Fällen.«⁵⁸ Aus der Sicht des Regimes wurde dieser Grundsatz so formuliert: »Willkürliche Enteignungen sind auch im nationalsozialistischen Staat nicht zulässig. Sie sind an das Recht der Gemeinschaft gebunden und dürfen nur nach der Ordnung der Gemeinschaft vorgenommen werden.«⁵⁹

Alle Enteignungsgesetze folgten auch im Nationalsozialismus dem Prinzip, daß die förmliche Enteignung nur gegen Entschädigung vorgenommen werden darf.⁶⁰ Darin schlug sich der überkommene Grundsatz nieder, »daß der betroffene Grundeigentümer für das besondere Opfer, das ihm im öffentlichen Interesse auferlegt wird, schadlos gehalten werden soll.«⁶¹ Gewährt wurde trotz unterschiedlicher Formulierungen eine »angemessene« Entschädigung. Sie sollte eine »vollständige« Entschädigung sein und in der Regel weiterhin dem »gemeinen oder Verkehrswert« entsprechen⁶² – ein Prinzip, das noch 1944 vom Reichsverwaltungsgericht bestätigt wurde.⁶³ Im Streit über die Höhe der Entschädigung blieb im allgemeinen der Rechtsweg offen.⁶⁴ Wie bisher bestand die Entschädigung in Geld, in Einzelfällen war ein »Zwang zur Landabfindung mit dem bewußten und gewollten Ziele, bäuerliche Betriebe zu erhalten«, vorgesehen.⁶⁵ Die Kontinuität zur früheren Rechtslage betonte dementsprechend Werner Weber: »Überall dort, wo sich die neueren Gesetze mit der Enteignung im ursprünglichen Sinne, d. h. mit der Entziehung und Überführung des Eigentums an Grundstücken, von Unternehmungen,

55 Maunz, Verwaltung, S. 304

56 Wieacker, Enteignung, S. 464.

57 Fraenkel, Doppelstaat, S. 107/8; s. a. ein entspr. Urteil von 1941, RVerwGE 2, S. 42 ff.; sowie mwN Echterhölter, S. 180/1.

58 Fraenkel, Doppelstaat, S. 107/8.

59 Quecke/Bussmann, S. 6.

60 Vgl. Weber, Das Problem der öffentlich-rechtlichen Entschädigung, S. 481.

61 Quecke/Bussmann, S. 42.

62 Dazu mwN Quecke/Bussmann, S. 30–45, bes. S. 36, 39/40, 41; entspr. mwN Echterhölter, S. 182–184; Stolleis, S. 125/26.

63 RVerwG vom 9. 2. 1944, Deutsche Verwaltung 1944, S. 161.

64 Dazu Weber, Das Problem der öffentlich-rechtlichen Entschädigung, S. 479; Quecke/Bussmann, S. 20; s. a. Stolleis, S. 126 mwN.

65 Quecke/Bussmann, S. 28; s. a. Wieacker, Enteignung, S. 462/63.

Anlagen u. ä. und mit den damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Rechtsverschiebungen beschäftigen, hat man im wesentlichen an den früheren Grundsätzen festgehalten und Entschädigungsansprüche im bisherigen Umfange zugestanden.«⁶⁶

Wenn auch die Praxis der nationalsozialistischen Landenteignungen bisher nicht empirisch untersucht ist, so läßt sich doch feststellen, daß die Enteignungen zugunsten militärischer Vorhaben die bei weitem größte Bedeutung hatten,⁶⁷ während die sonstigen Enteignungsvorschriften vielfach nur selten angewandt wurden.⁶⁸

Aufgrund des »Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht« vom 29. März 1935 (RGBl. I, S. 467) wurden »weite Flächen fruchtbaren Landes . . . ihren Eigentümern genommen und in Truppenübungs- und Flugplätze verwandelt.«⁶⁹ Dabei zahlte »der Wehrfiskus in Enteignungssachen großzügige Entschädigungen im Interesse der »Erhaltung der Wehrfreudigkeit«.⁷⁰

5. Modifikationen des Eigentums im Nationalsozialismus

Ungeachtet seiner prinzipiellen Garantie unterlag das Eigentum während des Nationalsozialismus spezifischen Modifikationen.⁷¹ Die nach 1933 zur Verwirklichung der nationalsozialistischen Ziele erlassene »gesamtvölkische und berufsständische Aufbaugesetzgebung«⁷² griff tief in viele Konnex- und Komplementärinstitute des Eigentums ein.

5.1. Die Erbhofgesetzgebung

Den auffälligsten und weitreichendsten Eingriff in die Systematik der bisherigen Eigentumsordnung enthielt die Erbhofgesetzgebung.⁷³ Durch das »Reichserbhofgesetz« vom 29. September 1933 (RGBl. I, S. 685) wurde die freie Verfügbarkeit über das Eigentum an einem »Erbhof« aufgehoben: Er durfte weder veräußert noch belastet werden und vererbte sich nur innerhalb derselben »Sippe« nach vorgegebenen Regeln (§§ 19 ff., 37 ff. Reichserbhofgesetz). Der Bauer war zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des »Erbhofes« verpflichtet. Versäumte er dies, so konnte er »abgemeiert« werden, wodurch der »Erbhof« auf den Ehegatten, den nächsten »Anerben«, u. U. sogar auf eine sonstige »bauernfähige« Person überging.⁷⁴

Mit dem Erbhofgesetz wurden Elemente der vorbürgerlichen Bindung des bäuerlichen Eigentums wieder aufgegriffen, die im Prinzip durch die Bauernbefreiung nach 1807 abgeschafft war. Der Nationalsozialismus hatte zwar durch seine Gesetzgebung zur endgültigen Aufhebung der Familienfideikomisse die letzten Überreste der feudalen Wirtschaftsverfassung beseitigt.⁷⁵ Die Wiederaufnahme ständischer

66 Weber, Das Problem der öffentlich-rechtlichen Entschädigung, S. 472, entspr. S. 479.

67 H. Rasch, Das Ende der kapitalistischen Rechtsordnung, Heidelberg 1946, S. 61.

68 Quecke, Vorwort zur ersten Auflage, in: Quecke/Bussmann a. a. O.

69 Rasch, S. 92, entspr. S. 61; s. a. die Anordnung über den Ausbau von Truppenübungsplätzen bei Quecke/Bussmann, S. 96.

70 Rasch, S. 58.

71 Entspr. Fraenkel, Doppelstaat, S. 217.

72 Wieacker, Enteignung, S. 454.

73 Dazu im Kontext der nationalsozialistischen Landwirtschaftspolitik: Neumann, Behemoth, S. 455-459; D. Schoenbaum, Die braune Revolution, Köln/Berlin 1968, S. 201-203.

74 Vgl. § 15 Reichserbhofgesetz; dazu Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, S. 389.

75 Vgl. das »Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikomisse und sonstiger gebundener Vermögen« vom 6. Juli 1938, RGBl. I, S. 825 mit Durchführungsverordnung vom 20. März 1939, RGBl. I, S. 509; zu den praktischen Auswirkungen Schoenbaum, S. 203.

Formen in der Erbhofgesetzgebung kommt jedoch darin zum Ausdruck, daß ehemalige Fideikomnisse als »Erbhöfe« fortgeführt werden konnten.⁷⁶

Die Hauptziele der Erbhofgesetzgebung waren, die Bauern ideologisch an den Nationalsozialismus zu binden und zur langfristigen Sicherung der Nahrungsmittelversorgung aus dem eigenen Land beizutragen. Die praktische Bedeutung der neuen Rechtsform war groß: 1938 waren bereits 37% der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche »Erbhöfe« im nationalsozialistischen Sinne.⁷⁷ Mit dem durch die nationalsozialistische Landwirtschaftspolitik gesetzten Zwang zur Rationalisierung verdoppelte sich die Durchschnittsgröße der (im Prinzip auf 125 ha begrenzten) »Erbhöfe« schon von 1933 bis 1938: sie stieg von 12,3 ha auf 22,5 ha.⁷⁸ Franz Neumann kam daher zu dem Ergebnis, daß die Erbhofgesetzgebung »eine zuverlässige Elite wohlhabender Bauern auf Kosten des kleinen Landwirtes« schütze, die »eine privilegierte Schicht« bildeten.⁷⁹

Die nationalsozialistischen Juristen stellten die Erbhofgesetzgebung immer wieder als ein Vorbild für die Fortentwicklung der gesamten Eigentumsordnung hin.⁸⁰ Denn hier hatte nach den Worten Scheuners »der nationalsozialistische Staat der durchgängigen rechtlichen Pflichtbindung des Eigentums an die Gemeinschaft klare Gestalt verliehen.«⁸¹ Im Erbhofrecht ist das Eigentum nach einer Formulierung von Wieacker nicht mehr »im Interesse des Berechtigten vom Gesetz eingeräumte Willensmacht, sondern verantwortliche Rechtsmacht, die dem Bauern weder ganz im eigenen Interesse noch im Interesse einer anderen gleichgeordneten Rechtsperson, sondern zum Dienste für überpersönliche Verbände verschiedener Stufung gegeben ist.«⁸² Dementsprechend wurde die Wegnahme des Hofes im Fall der sog. »Abmeierung« als Musterbeispiel für die »Verwirkung« von Eigentum gerechtfertigt.⁸³

Trotz des vielfachen Lobes der Erbhofgesetzgebung blieben weitere Gesetze mit einer ähnlich umfassenden Regelung der nationalsozialistischen »Pflichtbindung« des Eigentums aus. Insbesondere scheiterten die vielfach propagierten Pläne für ein neues Bodenrecht und für ein »Volksgesetzbuch«.⁸⁴ Beide Projekte wären nur bei erheblichen Eingriffen in den gesellschaftlichen status quo sinnvoll gewesen, die jedoch von der gesamten Struktur des nationalsozialistischen Systems her ausgeschlossen waren.

5.2. Sonstige wirtschaftsrechtliche Maßnahmen

Über die Erbhofgesetzgebung hinaus erließ die nationalsozialistische Regierung eine umfassende Wirtschaftsgesetzgebung, die mit meist sehr detaillierten Regelungen in praktisch alle Bereiche des Wirtschaftslebens eingriff.⁸⁵ Nach einer Schätzung von

76 Vgl. § 31 Abs. 1 Fideikommissauflösungsgesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I, S. 825); dazu O. Kirchheimer, Die Rechtsordnung des Nationalsozialismus, KJ 1971, S. 358; Neumann, Behemoth, S. 459.

77 Neumann, Behemoth, S. 456.

78 Neumann, Behemoth, S. 457.

79 Neumann, Behemoth, S. 458.

80 Z. B. Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, S. 374; Scheuner, RVBl. 1936, S. 5; Wieacker, Wandlungen der Eigentumsverfassung, S. 60–62, 64/65, 68–70; Busse, Der Erbhof im Aufbau der Volksordnung – Ein Beispiel für das Verhältnis von Gesamtordnung und besonderer Ordnung, Berlin 1936; dazu die zustimmende Besprechung von Wieacker, ZGSiW 1939, S. 187 ff.

81 Scheuner, RVBl. 1936, S. 5.

82 Wieacker, Wandlungen der Eigentumsverfassung, S. 60.

83 Z. B. Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, S. 389; Wieacker, Enteignung, S. 455.

84 Vgl. z. B. den programmatischen Aufsatz von Th. Steimle, Neues Bau- und Bodenrecht, AöR NF Bd. 28 (1936), S. 23; zur Realität des Bodenrechts im Nationalsozialismus vgl. F. Wieacker, Bodenrecht, Hamburg 1938; zum »Volksgesetzbuch« F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 536.

85 Vgl. dazu die umfassende Dokumentation (mit Strukturskizze) von G. Brüggemeier (Hg.), Entwicklung des Rechts im organisierten Kapitalismus, Bd. 2, Frankfurt/M. 1979, S. 23–243.

Justus Wilhelm Hedemann hatte im Nationalsozialismus weit über die Hälfte aller im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Vorschriften ausschließlich wirtschaftsrechtlichen Inhalt.⁸⁶

In der nationalsozialistischen Wirtschaftsgesetzgebung lassen sich zwei Linien unterscheiden. Eine (kleinere) Gruppe von Gesetzen stand in der aus dem 19. Jahrhundert stammenden Tradition der bisherigen handels-, gewerbe- und baupolizeirechtlichen Vorschriften. Sie schränkten die Eigentümerbefugnisse nicht im Prinzip ein, sondern zielten in erster Linie darauf ab, sie unter den zeitgemäß aktualisierten Vorbehalt der Gemeinverträglichkeit zu stellen. Dazu gehörten das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I, S. 107),⁸⁷ gewerberechtliche Schutzgesetze wie das »Rabattgesetz« vom 25. November 1933 (RGBl. I, S. 1011) oder das Rechtsberatungsmissbrauchsgesetz vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1478), die Fortentwicklung der bisherigen Strukturen im Bau- und Bodenrecht⁸⁸ etwa durch das »Reichsnaturschutzgesetz« vom 26. Juni 1936 (RGBl. I, S. 821) wie auch einige soziale Schutzgesetze, z. B. das »Gesetz über die Heimarbeit« vom 23. März 1934 (RGBl. I, S. 214) oder die »Arbeitszeitordnung« vom 30. April 1938 (RGBl. I, S. 447). Alle diese Vorschriften knüpften an die Gesetzgebung von vor 1933 an und galten jedenfalls in ihrem Kernbestand nach 1945 z. T. bis heute fort.

Neben diesen Vorschriften gab es eine weitere, sehr viel umfangreichere Gesetzgebung, die darauf abzielte, die Ausübung der Eigentümerbefugnisse in die spezifischen Strukturen des nationalsozialistischen Herrschaftssystems einzupassen. Grundlage dafür sollte die »ständische Gliederung des Volkes« sein, wozu eine Reihe von Einzelgesetzen erging.⁸⁹ Mit dem »Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit« vom 20. Januar 1934 (RGBl. I, S. 45) sollte die Unterdrückung des Klassenantagonismus festgeschrieben werden, insbesondere durch autoritäre Festsetzung der Arbeitsbedingungen und Löhne.⁹⁰ Die Landwirtschaft wurde im »Reichsnährstand« (»Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse« vom 13. 9. 1933, RGBl. I, S. 626), der gesamte kulturelle Bereich in der »Reichskulturkammer« mit verschiedenen Untergliederungen zusammengefaßt (»Reichskulturkammergesetz« vom 22. September 1933, RGBl. I, S. 661). Die übrigen Teile der Wirtschaft wurden insbesondere aufgrund des »Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft« vom 27. Februar 1934 (RGBl. I, S. 185) in »Gruppen« gegliedert, worin sich z. T. die Wirtschaftsverbände von vor 1933 fortsetzten. Hier wurden jeweils bestimmte Wirtschaftszweige in mehreren Stufen überregional und z. T. stark differenziert organisiert. So gliederte sich z. B. die »Reichsgruppe Industrie« in verschiedene »Wirtschaftsgruppen«, »Fachgruppen« und »Fachuntergruppen« bis hin etwa zur »Fachuntergruppe Sandalen«.⁹¹ Parallel dazu wurde die regionale Organisation von Industrie, Handel und Handwerk in einem System von Kammern ausgebaut.⁹²

86 J. W. Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., Berlin 1943, S. 61.

87 In dem allerdings die Rechte der Verwaltung gegenüber den Kleinaktionären sehr gestärkt wurden, dazu Neumann, Behemoth, S. 339 ff.; Schoenbaum, S. 165/66 und aus nationalsozialistischer Sicht Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht, S. 324/25.

88 Dazu als Übersicht Wieacker, Bodenrecht, passim; Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht, S. 214 ff.; und aus heutiger Sicht Stolleis, S. 110 ff.

89 Dazu Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht, S. 351 ff. (Zitat S. 351); Neumann, Behemoth, S. 279 ff., S. 292 ff.

90 Vgl. die Dokumente bei Th. Blanke u. a. (Hg.), Kollektives Arbeitsrecht, Bd. 2., Reinbek 1975, S. 50–92.

91 Beispiel von Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht, S. 377.

92 Vgl. Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht, S. 381 ff.

Die »berufsständische« Ordnung der Wirtschaft sollte die Voraussetzungen für eine umfassende Wirtschaftsplanung schaffen,⁹³ die das Ziel verfolgte, die Zahl der Anbieter, die Investitionen, die Produktion und die Preise im Sinne der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik zu regulieren. Als »typische Auswirkungen« dieser Maßnahmen nannte Wieacker »Produktionsbestimmung und Produktionsbeschränkung, Errichtungs- oder Erweiterungsverbote und Anbaubeschränkungen; Bindung von Preisen und Preisspannen, Ablieferungszwang.«⁹⁴ Hauptinstrumente der Wirtschaftsplanung waren zunächst das »Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen« vom 15. Juli 1935 (RGBl. I, S. 488), das noch in der Tradition entsprechender Regelungen aus der Zeit des 1. Weltkrieges und der Weimarer Republik stand⁹⁵ und das »Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten« vom 22. März 1934 (RGBl. I, S. 212). Eine unübersehbare Zahl von Sondervorschriften sollte sodann einzelne Bereiche der Wirtschaft z. T. bis in viele Details im nationalsozialistischen Sinne »ordnen«,⁹⁶ wie z. B. die »Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft« vom 14. Juli 1934 (RGBl. I, S. 629) oder das »Gesetz über die Devisenbewirtschaftung« vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I, S. 1734).⁹⁷ Mit der Gesetzgebung zum Vierjahresplan wurde schließlich ab 1936 der Versuch zu einer systematischen Steuerung des gesamten Wirtschaftsablaufs im Sinne der nationalsozialistischen Politik gemacht.⁹⁸ Alle diese wirtschaftslenkenden Maßnahmen wurden während des Krieges erheblich intensiviert.⁹⁹

Zwar enthielt die nationalsozialistische »Aufbaugesetzgebung« im Prinzip keine direkten Eingriffe in die bestehenden Eigentumsverhältnisse (abgesehen von einigen Fällen der Ablieferungspflicht gegen Entgelt¹⁰⁰), d. h. sie ordnete keine Entziehungen von Eigentum an, sondern setzte die Fortexistenz der überkommenen bürgerlichen Eigentumsverfassung gerade voraus. Auch bemühte sich die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik, ihre »Ordnungs-« und Planungsmaßnahmen in weitgehender Kooperation mit den betroffenen Eigentümern durchzuführen. Dennoch wurden die Eigentümer durch die Kontrollen der Rohstoffe, der Investitionen, der Produktion und der Preise umfassenden Beschränkungen unterworfen, so daß die freie Verfügung über das Eigentum i. S. des § 903 BGB weithin praktisch aufgehoben war.¹⁰¹ Zudem hatten die wirtschaftlichen Maßnahmen des Nationalsozialismus für die einzelnen Eigentümergruppen ganz unterschiedliche Auswirkungen: Während die einen im Zuge der nationalsozialistischen Aufrüstungs- und Kriegspolitik in großem Umfang gefördert wurden und hohe Zuwachsraten mit entsprechenden Gewinnen zu verzeichnen hatten, erlitten weniger »kriegswichtige« Branchen erhebliche Einbußen, die vielfach zur Stilllegung von Betrieben führten.¹⁰²

93 Dazu Neumann, Behemoth, S. 301 ff., 313 ff., 360 ff.; Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht, S. 41 ff.

94 Wieacker, Enteignung, S. 455; speziell zur Preisbindung Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht, S. 90 ff., 244 ff.

95 Dazu Neumann, Behemoth, S. 318 ff.; Schoenbaum, S. 166 ff.; C. Russel, Die Praxis des Zwangskartellgesetzes, ZgStW 1937, S. 499 ff.

96 Vgl. Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht, S. 122 ff.

97 Dazu Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht, S. 234 ff.

98 Vgl. die »Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes« vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 887) und die darauf ergangene umfangreiche Gesetzgebung, dazu: D. Petzina, Autarkiepolitik im Dritten Reich, Stuttgart 1968; Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht, S. 41 ff.

99 Vgl. die Übersichten bei Neumann, Behemoth, S. 551 ff.; und aus nationalsozialistischer Sicht Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht, S. 408 ff., bes. S. 452 ff.

100 Vgl. Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht, S. 213.

101 Vgl. Rasch, S. 91–96.

102 Vgl. die plastische Schilderung bei J. W. Hedemann, Entschädigung bei wirtschaftlichen Lenkungsmaßnahmen des Reiches, DR 1944, S. 545.

5.3. Das Problem der Entschädigung

Angesichts der weitreichenden und unterschiedlich wirkenden Eingriffe der Wirtschaftsgesetzgebung ergab sich von Anfang an das Problem, wie weit sie mit dem prinzipiellen Schutz des Eigentums im Nationalsozialismus vereinbar seien. Praktisch bedeutsam wurde diese Frage bei der Regelung der Entschädigung. Den vom Reichsgericht nach 1918 entwickelten Grundsatz, daß auch bestimmte Beeinträchtigungen von Konnex- und Komplementärrechten des Eigentums zu entschädigen sind, mußten nunmehr mangels gerichtlicher Kontrolle die Gesetzgebung und die Verwaltung alleine konkretisieren. Die Feinstruktur der Eigentumsordnung im Nationalsozialismus läßt sich daher nicht durch eine Analyse der Rechtsprechung, sondern nur durch die Untersuchung von Gesetzgebung und Verwaltungspraxis erfassen, wobei die Schwierigkeit besteht, daß für letztere keine systematischen Auswertungen vorliegen, möglicherweise auch weithin nicht mehr zu erstellen sind. Im folgenden liegt der Schwerpunkt auf der Zeit bis 1939. Während des Krieges blieb die Struktur der nationalsozialistischen Entschädigungsregelungen zwar erhalten,¹⁰³ ihre reale Bedeutung nahm jedoch ab.

Die nationalsozialistische Gesetzgebung regelte die Entschädigung sehr differenziert. Bei einem großen Teil der Wirtschaftsgesetze mit Eingriffen in Konnex- und Komplementärinstitute des Eigentums war eine Entschädigung ausdrücklich ausgeschlossen. Werner Weber führte für die Zeit von 1933 bis 1936 insgesamt 48 derartige Gesetze auf¹⁰⁴, z. B. das »Gesetz zum Schutze des Einzelhandels« vom 12. Mai 1933 (RGBl. I, S. 262) bis zum »Gesetz über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen« vom 30. September 1936 (RGBl. I, S. 854). »Eine knappe Klausel« sollte jeweils alle Entschädigungsansprüche ausschließen, die »etwa die bis 1933 herrschenden Lehren zuerkannt hätten.«¹⁰⁵

Demgegenüber schrieben andere nationalsozialistische Wirtschaftsgesetze eine Entschädigung vor. Die allein von 1933 bis 1936 ergangenen 31 Gesetze dieser Art¹⁰⁶ reichten z. B. vom »Gesetz über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie« vom 15. Juli 1933 (RGBl. I, S. 493) bis zur »Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Weinbauwirtschaft« vom 21. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 915).

Soweit nach diesen Vorschriften eine Entschädigung vorgesehen war, war sie teilweise in das Ermessen der Behörden gestellt. Werner Weber nannte für die Zeit von 1933 bis 1936 zehn derartige Gesetze.¹⁰⁷ Für die kriegsbedingte Schließung von Betrieben wurde 1940 eine (von den betroffenen Wirtschaftszweigen selbst aufzubringende) fakultative »Gemeinschaftshilfe« eingeführt.¹⁰⁸ Immer war für diese »lockere Ermessenszuwendung nach Billigkeit« kennzeichnend, »daß sie niemals an Fälle der vollständigen formalen oder substantiellen Eigentumsentziehung anknüpft, sondern »Unzumutbarkeiten« und »empfindliche Härten« vermeiden will.«¹⁰⁹ Wenn Entschädigungen im Gesetz überhaupt nicht vorgesehen waren, scheinen »der Staat und die öffentlichen Verbände aus freien Stücken unzumutbaren Belastungen und der wirtschaftlichen Gefährdung einzelner Volksgenossen« d. h. der Eigentümer vorgebeugt zu haben.¹¹⁰ Unabhängig von der formalen Struktur der

103 Vgl. Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht, S. 212–214.

104 Weber, Das Problem der öffentlich-rechtlichen Entschädigung, S. 470/71.

105 Weber, a. a. O., S. 470.

106 Vgl. die Liste bei Weber, a. a. O., S. 473–475.

107 Weber, a. a. O., S. 473–475.

108 »Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft« vom 19. Februar 1940, RGBl. I, S. 395; dazu Neumann, Behemoth, S. 338, 637/8.

109 Wieacker, Enteignung, S. 461.

110 Weber, Das Problem der öffentlich-rechtlichen Entschädigung, S. 483.

nationalsozialistischen Gesetze war damit die »Gewährung freiwilliger Vergütungen und Abfindungen zu einer besonders verantwortungsvollen Verwaltungsaufgabe geworden.«¹¹¹ Gewährt wurde im allgemeinen nicht der volle Wertersatz, sondern nur eine »angemessene« Entschädigung, »deren Maß allerdings sachlich nur aus der Billigkeit des berufsgenössischen Ausgleichs gefunden werden kann.«¹¹² In diesen Formulierungen schlug sich ein außerordentlich weiter Spielraum der Behörden bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung nieder.¹¹³

Für alle diese Entschädigungen war »charakteristisch, daß die . . . traditionelle Zuständigkeit des Rechtswegs radikal beseitigt worden ist.«¹¹⁴ Die Höhe der Entschädigung wurde teilweise von den Behörden selbst, teilweise von besonderen Schiedsgerichten festgestellt, in denen außer den Repräsentanten der Eigentümer die politischen Instanzen des Nationalsozialismus vertreten waren. Gegen deren Entscheidungen konnten die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.¹¹⁵ Die Entschädigung für Eigentumsverletzungen konnte damit, wie Werner Weber 1937 zusammenfaßte, »nicht mehr als ›Anspruch‹ begehrt werden . . ., um dessen Anerkennung das in seinen ›Rechten‹ verletzte Individuum vor den ordentlichen Gerichten als Gleichberechtigter mit dem Staate ringt. Sie ist vielmehr zu einem Akt fürsorglicher Betreuung geworden, die der Staat und die engeren Gemeinschaften des Volkes den ihrer Sorge anvertrauten Volksgenossen dann zuteil werden lassen, wenn die Gestaltungsvorgänge innerhalb der völkischen Lebensgemeinschaft sie in ihrer Ordnungslage erschüttern und ihre Existenz in Gefahr bringen.«¹¹⁶

In der Literatur wurde immer wieder versucht, die vom Gesetzgeber vorgenommene Abgrenzung zwischen dem Entschädigten und dem nicht entschädigten Eingriff theoretisch zu fassen. Im Prinzip sei für die gesamte nationalsozialistische Wirtschaftsgesetzgebung keine Entschädigung gerechtfertigt.¹¹⁷ Insbesondere seien »die Auswirkungen des berufsständischen Aufbaus auf die ›persönliche und vermögensrechtliche Gesamtlage‹ . . . grundsätzlich von der Entschädigungspflicht freigestellt.«¹¹⁸ Weiter war die »Konkretisierung des Eigentumsinhaltes durch markt- oder kapitalregelnde Anordnungen »im Prinzip ohne Entschädigung hinzunehmen.«¹¹⁹ Denn »Produktions- und Verfügungsbeschränkungen werden nicht als Eingriff in eine für sich noch mögliche größere Produktion, sondern als Selbstbeschränkung der Berufsgemeinschaft zur Aufrechterhaltung ihrer eigenen Existenz verstanden.«¹²⁰ Erst wenn derartige Beschränkungen »einen Betrieb unverhältnismäßig treffen oder zum Erliegen bringen«,¹²¹ konnte mit einer Entschädigung gerechnet werden. Eine Entschädigung sei nur bei solchen Maßnahmen vorgesehen, »die eine schwere wirtschaftliche Schädigung des Mitgliedsbetriebes zur Folge« hatten.¹²² Zusammenfassend bestätigte noch im Jahre 1941 Martin Busse die

111 Weber, a. a. O., S. 483.

112 Wieacker, Enteignung, S. 458.

113 Vgl. z. B. die Übersicht von P. Giescke, Die Entschädigungspflicht bei marktordnenden Maßnahmen, Festschrift für Hedemann, Jena 1938, S. 368, bes. S. 378/9.

114 Weber, Das Problem der öffentlich-rechtlichen Entschädigung, S. 484.

115 Vgl. die Tabelle bei Weber, a. a. O., S. 473 ff., Sp. 7, s. a. S. 484; Wieacker, Enteignung, S. 464.

116 Weber, Das Problem der öffentlich-rechtlichen Entschädigung, S. 484.

117 Z. B. Wieacker, Enteignung, S. 453/6; Kutscher, S. 120 ff.; Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht, S. 212.

118 Maunz, Verwaltung, S. 304.

119 Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, S. 378; entspr. Maunz, Verwaltung, S. 305, 307.

120 Wieacker, Enteignung, S. 456.

121 Wieacker, Enteignung, S. 456.

122 Weber, Das Problem der öffentlich-rechtlichen Entschädigung, S. 481; entspr. Wieacker, Enteignung, S. 460.

»schwere wirtschaftliche Schädigung« als das maßgebliche Kriterium für die Entschädigung.¹²³

Anders als in der juristischen Literatur vor 1933 sollte die Entschädigung nicht mit Hilfe von abstrakten rechtsdogmatischen »Theorien« bestimmt werden. »Willkürliche Abgrenzungen« nannte z. B. Franz Wieacker die dogmatischen Konstruktionen der Enteignungsliteratur in der von ihm damals verächtlich als »Zwischenreich« bezeichneten Weimarer Republik.¹²⁴ An die Stelle der »individualistisch begründeten Schutzbestrebungen der generellen Enteignungstheorie« sei im Nationalsozialismus »das grundsätzlich klare, im Bau der Gemeinschaft begründete Unterscheidungsmerkmal der Gefährdung oder Vernichtung der bisherigen Lebensstellung eines tadelstfreien Berufsgenossen« getreten.¹²⁵

Immer stand die Gewährung der Entschädigung allerdings unter dem expliziten Vorbehalt der »Unzumutbarkeit« des Eingriffes.¹²⁶ D. h. eine Entschädigung wurde nur gewährt, soweit sie mit den politischen Zielen des Nationalsozialismus vereinbar war. Denn: »Der Sinn der Entschädigung« war im Nationalsozialismus nur »die Gewährleistung der Rechtsstellung . . ., deren Gewährung im Gemeinwohl liegt.«¹²⁷ Scheuner brachte diesen Grundsatz so zum Ausdruck: »Entschädigung kommt nur in Frage für Güter und Rechtsstellungen, die nach nationalsozialistischer Auffassung *schutzwürdig*, zu Recht begründet sind. Es ist gerade der Sion der Umgestaltung der völkischen Ordnung, in der wir stehen, sozial und politisch überholte und schädliche Rechte und Wirtschaftspositionen zu beseitigen.« Es gab also z. B. »keine Entschädigung für Schließung von Handwerksbetrieben in Warenhäusern . . . oder für unzulässige Elemente, die in eine neue geschlossene Berufsgruppe nicht übernommen werden (z. B. Schriftleiter).«¹²⁸

Präzise Abgrenzungen für den Umfang der Entschädigung boten alle diese, häufig wiederholten Formulierungen nicht, wie noch 1944 Justus Wilhelm Hedemann zugeben mußte.¹²⁹ Das lag nicht nur daran, daß über die praktische Anwendung der weitverzweigten Entschädigungsvorschriften jegliche Übersicht fehlte¹³⁰ (und bis heute fehlt). Die Herausarbeitung abstrakter inhaltlicher Kriterien für die Entschädigung im Nationalsozialismus war auch objektiv unmöglich. Denn die bewußt weit gehaltenen vielfältigen Ermessensvorschriften, der allgemeine Vorbehalt der »Schutzwürdigkeit«, die Einrichtung von Schiedsgerichten und der generelle Ausschluß des Rechtsweges zielten ja gerade darauf ab, die Entschädigung nicht mehr nach allgemeinen Regeln festzusetzen, sondern sie völlig von den Umständen des Einzelfalls abhängig zu machen. Auf diese Weise konnten die Eigentümer, von denen ein besonders nachteiliger Kooperationsentzug zu befürchten war, so zufriedengestellt werden, daß ihre Loyalität gegenüber dem Regime nicht in Frage gestellt wurde. Die Entscheidung, ob und welche Kompensationen für Eingriffe in das Eigentum geleistet wurden, war damit offen zu einer politischen Frage geworden, die im Ergebnis ausschließlich von politischen Instanzen nach den Kriterien gelöst wurde, die sich aus der Funktion des Eigentums innerhalb des nationalsozialistischen Herrschaftssystems ergaben.

123 M. Busse, *Wirtschaftspolitische Praxis und Rechtsbildung*, Stuttgart und Berlin 1941, S. 37; entspr. z. B. Gieseke, S. 368 ff.

124 Wieacker, *Enteignung*, S. 466.

125 Wieacker, *Enteignung*, S. 458.

126 Vgl. z. B. Weber, *Das Problem der öffentlich-rechtlichen Entschädigung*, S. 480 ff.; Huber, *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, S. 385.

127 Maunz, *Verwaltung*, S. 308.

128 Scheuner, *RVBl.* 1936, S. 8.

129 Vgl. Hedemann, *DR* 1944, S. 545 ff.

130 Hedemann, *DR* 1944, S. 549.

Erklärbar scheint die komplexe Form der Eigentumsgarantie im Nationalsozialismus weder aus rein ökonomischen noch aus rein politischen Zusammenhängen, sondern nur aus der gesamten Struktur des nationalsozialistischen Herrschaftssystems und seiner Rolle bei der Entwicklung des Kapitalismus in Deutschland. Im Gegensatz zu den vereinfachenden Thesen, die den Nationalsozialismus als »Hausknecht des deutschen Monopolkapitalismus«¹³¹ sehen, oder die das nationalsozialistische Wirtschaftssystem als »Staatskapitalismus«¹³², als »Zentralverwaltungswirtschaft«¹³³ bzw. »staatliche Kommandowirtschaft«¹³⁴ bezeichnen, soll hier insbesondere im Anschluß an die Analysen von Ernst Fraenkel und Franz Neumann davon ausgegangen werden, daß auch nach 1933 die faschistische »Bewegung« und das kapitalistische Wirtschaftssystem mit jeweils besonderen Interessen fortexistierten, daß sie jedoch wechselseitig in vielfacher Hinsicht aufeinander angewiesen waren und daher in variierenden Formen zum gegenseitigen Vorteil eng zusammenarbeiteten.¹³⁵

6.1. Die Bewahrung der bürgerlichen Eigentumsordnung

Trotz der lautstarken Polemik gegen das Eigentumsverständnis der Zeit vor 1933 blieb im Nationalsozialismus die überkommene bürgerliche Eigentumsordnung im Prinzip unangetastet.¹³⁶ Das nationalsozialistische Wirtschaftssystem ging weiter vom Privateigentum an Produktionsmitteln aus. Noch 1942 betonte z. B. Walter Hallstein, »daß die berühmte einzige Ergänzung des Parteiprogramms die Anerkennung des Privateigentums ausspricht, daß die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik die Initiative des privaten Unternehmertums nicht beseitigt, sondern fordert und in ihre Planung bewußt einbaut.«¹³⁷ Entsprechend wies Martin Busse am 27. Juni 1941 auf einer Tagung des »Einsatzes der Geisteswissenschaften im Kriege« darauf hin, daß das Unternehmen als »Quelle eines Gewinnes« für seine Inhaber auch im Nationalsozialismus erhalten sei.¹³⁸

Abgesehen von den brutalen Enteignungen der Feinde des Regimes gab es im Nationalsozialismus keine Verstaatlichungen oder Sozialisierungen von Produktionsmitteln, was in offenem Widerspruch zu mehreren weitreichenden Forderungen des geltenden Parteiprogramms von 1920 stand.¹³⁹ Im Gegenteil kam es sogar zu größeren Reprivatisierungen von Unternehmen, die das Reich in der Weltwirtschaftskrise insbesondere im Schifffahrts- und Bankenbereich erworben hatte.¹⁴⁰ So gab das Reich bis 1936 seine bedeutenden Beteiligungen an den drei Großbanken (Dresdner Bank: 91%, Commerzbank: 70%, Deutsche Bank: 35%) »in aller Stille« zurück in private Hände.¹⁴¹ Zwar gründeten Staat und Partei eine Reihe von neuen

131 Formulierung von Fraenkel, Doppelstaat, S. 215; zu dieser These G. Schäfer, Nachwort zu Neumann, Behemoth, S. 757, Fn. 117.

132 Dazu Schäfer, a. a. O., S. 707 ff.

133 Z. B. Eucken, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Reinbek 1959, S. 60–76.

134 D. Petzina, Autarkiepolitik im Dritten Reich, Stuttgart 1968, S. 197.

135 Vgl. Neumann, Behemoth, S. 269 ff., bes. S. 422, 615 ff.; Fraenkel, Doppelstaat, S. 203 ff.; und mit umfassenden Nachweisen des neueren Diskussionsstandes: G. Schäfer, Nachwort zu Neumann, Behemoth, S. 695 ff. sowie E. Hennig, Bürgerliche Gesellschaft und Faschismus in Deutschland – Ein Forschungsbericht, Frankfurt/M. 1977, bes. S. 227 ff., 257 ff., 287 ff.

136 Enspr. mwN Ch. Bettelheim, Die deutsche Wirtschaft unter dem Nationalsozialismus, München 1974, S. 51–76; Fraenkel, Doppelstaat, S. 204 ff., 217/18; Neumann, Behemoth, S. 287 ff., 307 ff.; Kirchheimer, KJ 1971, S. 359, 370.

137 W. Hallstein, Von der Sozialisierung des Privatrechts, ZStW 1942, S. 531.

138 Busse, S. 35.

139 Vgl. Rasch, S. 54–58.

140 Rasch, S. 57; Neumann, Behemoth, S. 352/3; Bettelheim, S. 128.

141 K. E. Born, Die deutsche Bankenkrise 1931, München 1967, S. 176/7.

z. T. sehr großen Unternehmen (z. B. das Volkswagenwerk) oder führten die den Feinden des Regimes weggenommenen Betriebe in eigener Regie weiter.¹⁴² Diese Unternehmen stellten jedoch die herkömmliche Eigentumsverfassung nicht in Frage, sondern fügten sich – wie von jeher der staatliche Sektor in Deutschland – prinzipiell in ihren Rahmen ein.

Um die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftssystems zu sichern, blieb (außerhalb des Bereichs der politischen Herrschaftssicherung) die überkommene bürgerliche Rechtsordnung zunächst weitgehend bestehen, was Ernst Fraenkel als den Bereich des »Normenstaates« bezeichnete.¹⁴³ Erst mit dem Übergang zur Kriegswirtschaft wurde das Konnexinstitut der Vertragsfreiheit zunehmend durch administrative Mechanismen ersetzt, wobei aber das Prinzip des Privateigentums nicht angetastet wurde. Zugespitzt formulierte Otto Kirchheimer: »Anstelle des Vertrags ist der administrative Befehl nunmehr das alter ego des Eigentums geworden.«¹⁴⁴ Schließlich blieben die mit der Ausübung der Eigentümerbefugnisse verbundenen sozialen Privilegien auch im Nationalsozialismus erhalten. Sie wurden sogar für einzelne Eigentümergruppen erheblich verstärkt, freilich mit rüstungs- und kriegsbedingten Einschränkungen wie Dividendenbegrenzung, Einkommensteuererhöhung und Kapitallenkung.¹⁴⁵

Die Erhaltung der bürgerlichen Eigentumsordnung entsprach dem gesellschaftlichen Hintergrund des nationalsozialistischen Herrschaftssystems. Schon der Aufstieg des Nationalsozialismus ist im wesentlichen als der Versuch zu interpretieren, die herkömmliche Sozialverfassung gegen die durch die Krise nach 1929 aktualisierten sozialistischen Bestrebungen zu erhalten. Die nationalsozialistische Regierung kam maßgeblich durch die politische und finanzielle Hilfe von Produktionsmittelbesitzern zur Macht, die in dem faschistischen Experiment die letzte Möglichkeit zur Stabilisierung des gesellschaftlichen status quo sahen.¹⁴⁶

Auch nach seiner Etablierung genöß das nationalsozialistische Herrschaftssystem prinzipiell die Unterstützung der Repräsentanten der herkömmlichen Eigentumsordnung. Denn die nationalsozialistische Regierung zerschlug die Organisationen der Arbeiterbewegung und bekämpfte erfolgreich die nationalsozialistische innerparteiliche Opposition, die Änderungen der Gesellschaftsstruktur anstrebte. Der weitgehende Lohnstopp und die kontinuierliche Ausweitung der Gesamtnachfrage durch die Rüstungspolitik garantierten vor allem die Gewinn- und Wachstumserwartungen der Privatwirtschaft.¹⁴⁷

Die Nationalsozialisten selbst waren bis zum Untergang ihres Herrschaftssystems auf die Kooperation der Repräsentanten der Wirtschaft angewiesen. Nur die dauerhafte Zusammenarbeit mit ihnen sicherte eine relative ökonomische Stabilität als Voraussetzung für die Loyalität der Massen und die notwendigen Mittel für die Kriegspolitik. Die damit bezeichnete Interessenverflechtung zwischen den politischen Instanzen und der Privatwirtschaft machte jede grundsätzliche Umstrukturierung der Eigentumsverfassung im Nationalsozialismus unmöglich.

¹⁴² Vgl. Neumann, Behemoth, S. 350–360.

¹⁴³ Fraenkel, Doppelstaat, S. 96 ff.

¹⁴⁴ Kirchheimer, KJ 1971, S. 370, entspr. S. 356, 359–61; zur Relativierung der Vertragsfreiheit aus nationalsozialistischer Sicht s. a. Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht, S. 286 ff., 475 ff.

¹⁴⁵ Dazu mwN Neumann, Behemoth, S. 372 ff., 409/10, 414 ff., 631 ff.; E. Hennig, Thesen zur deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1933–1938, Frankfurt/M. 1973, S. 83 ff., 97 ff.

¹⁴⁶ Vgl. dazu die vielfältigen Belege in der oben Fn. 135 genannten Literatur.

¹⁴⁷ Dazu Hennig, Thesen, S. 80 ff.; sowie J. Radkau, Von der nationalsozialistischen Machtergreifung bis zur Gegenwart, in: G. Hallgarten / J. Radkau, Deutsche Industrie und Politik, Frankfurt (M)/Köln 1974, S. 225–432.

6.2. Die politische Instrumentalisierung des Eigentums

Obwohl die Nationalsozialisten die Grundstruktur des bürgerlichen Eigentums gegen prinzipielle Durchbrechungen schützten, wurde dieses Eigentum zugleich auch für die politischen Zwecke des Regimes nutzbar gemacht. Das Privateigentum hatte zwar im Nationalsozialismus überlebt, es war jedoch – wie Otto Kirchheimer treffend sagte – »der politischen Maschinerie hoch verpfändet«.¹⁴⁸

In einzelnen Bereichen mußte sich die überkommene Eigentumsordnung in einer Weise den politischen Zwecken des Nationalsozialismus unterordnen, daß dort die Geltung der bürgerlichen Eigentumsverfassung praktisch aufgehoben war. Das war insbesondere in dem von Ernst Fraenkel als »Maßnahmenstaat« bezeichneten Bereich der politischen Herrschaftssicherung der Fall. Die rigorose Enteignung der Gegner des Regimes erwies sich als beispiellos in der Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft. Die Erbhofgesetzgebung stellte das Prinzip des frei verfügbaren bürgerlichen Eigentums erstmals seit seiner Durchsetzung nach 1807 ernsthaft in Frage.

Darüber hinaus wurde das Gesamtsystem des Privateigentums für die politischen Ziele des Nationalsozialismus instrumentalisiert. Ernst Forsthoff stellte bereits 1936 eine umfassende Umgestaltung der Sozialverfassung einschließlich der Eigentumsordnung zum Zwecke einer besseren Erfüllung kriegswirtschaftlicher Bedürfnisse fest.¹⁴⁹ Im Jahre 1941 formulierte Martin Busse die politische Inpflichtnahme des Privateigentums durch den Nationalsozialismus so: »Das Unternehmen . . . ist Leistungsträger in der Volkswirtschaft. Von dieser Seite her ist es Träger öffentlicher Pflichten und hat öffentliche Anforderungen zu erfüllen.«¹⁵⁰ Im Ergebnis bedeutete die systematische Ausrichtung des Wirtschaftssystems auf die Rüstungspolitik des Nationalsozialismus eine so tiefgreifende Inanspruchnahme der bürgerlichen Eigentumsordnung für politische Zwecke, wie es sie zuvor noch nicht gegeben hatte. Dieser Prozeß mündete in dem von Franz Neumann als »totalitärem Monopolkapitalismus«¹⁵¹ bezeichneten Wirtschaftssystem der Kriegszeit, welches seinen Kulminationspunkt erst mit dem Höhepunkt der Rüstungsproduktion im Jahre 1944 erreichte.

Durchsetzbar war die Instrumentalisierung der Eigentumsordnung für die politischen Zwecke des Regimes nur aufgrund der spezifischen historischen Konstellation des Nationalsozialismus. Zur Voraussetzung hatte sie auf politischer Ebene insbesondere die Vernichtung der parlamentarisch-demokratischen Regierungsform, die Abschaffung des rechtsstaatlichen Minderheitenschutzes und die gewaltsame Unterdrückung des Klassenantagonismus. Ökonomisch beruhte die nationalsozialistische Eigentumpolitik darauf, daß sie für einzelne große und dem Regime wichtige Eigentümergruppen erhebliche, kurzfristig realisierbare Vorteile bot. Dazu gehörten zunächst die bedeutenden Gewinne, die vielen Produktionsmittelbesitzern aus der Enteignung des jüdischen Vermögens zuflossen. Vor allem eröffnete die nationalsozialistische Rüstungs- und Kriegspolitik zusätzliche Profit- und Expansionschancen für weite Teile des sekundären und tertiären Sektors. Diese konnten dadurch auf kontinuierlich wachsende Staatsaufträge hoffen sowie darüber hinaus auf die gewaltsame Herstellung großer Wirtschaftsräume, die wiederum neue Formen der Kapitalakkumulation erlaubt hätten.¹⁵²

¹⁴⁸ Kirchheimer, KJ 1971, S. 359; entspr. Fraenkel, Doppelstaat, S. 217/18.

¹⁴⁹ E. Forsthoff, Kriegswirtschaft und Sozialverfassung, in: K. Hesse (Hg.), Kriegswirtschaftliche Jahresberichte 1936, Hamburg 1936, S. 46–55.

¹⁵⁰ Busse, S. 35.

¹⁵¹ Dazu Schäfer, Nachwort zu Neumann, Behemoth, S. 695 ff.

¹⁵² Zum theoretischen Konzept dieser Politik vgl.: A. Sohn-Rethel, Ökonomie und Klassenstruktur des

6.3. Die Fortentwicklung des Interventionsstaates

Die nationalsozialistische Eigentumspolitik ist schließlich daraus zu erklären, daß sich darin auch langfristige Strukturwandlungen des kapitalistischen Wirtschaftssystems niederschlugen.¹⁵³ So wie sich die Periode des Nationalsozialismus bruchlos in die Geschichte der Industrialisierung Deutschlands einordnen läßt,¹⁵⁴ ist ein großer Teil der wirtschaftlichen Gesetzgebung des Nationalsozialismus auch im Kontext der Fortentwicklung des modernen Interventionsstaates zu begreifen, der durch vielfältige Maßnahmen die Stabilität des – im Grundsatz weiter privatkapitalistisch verfaßten – ökonomischen Systems sichern und seine Leistungsfähigkeit steigern will. Dieser Prozeß begann bereits vor 1914, nahm im ersten Weltkrieg sowie in der Weimarer Republik größeren Umfang an, und setzte sich nach dem wichtigen Zwischenstadium des Nationalsozialismus in der Bundesrepublik Deutschland fort.¹⁵⁵

Nachdem die nationalsozialistische Regierung – im wesentlichen durch Anwendung der bereits vor 1933 entwickelten interventionsstaatlichen Instrumentarien – die unmittelbaren Folgen der Weltwirtschaftskrise überwunden hatte,¹⁵⁶ stand für sie wirtschaftlich die Rationalisierung des Produktions- und Verteilungsapparates im Vordergrund.¹⁵⁷ Darauf zielte nahezu die gesamte marktordnende und wirtschaftsplanerische Gesetzgebung des Nationalsozialismus. An der Effizienzsteigerung der Privatwirtschaft waren die Nationalsozialisten vor allem interessiert, um die Qualität und Quantität der Rüstungsproduktion zu vergrößern, wofür die durchschnittliche Produktivität erhöht und Arbeitskräfte für kriegswichtige Branchen »freigesetzt« werden mußten. Diese »kriegswirtschaftliche« Motivation erklärt, daß die Rationalisierung während des Krieges innerhalb einzelner Unternehmen wie ganzer Branchen ihren Höhepunkt erreichte.¹⁵⁸

Die Rationalisierung des Wirtschaftssystems wurde vor allem durch eine gezielte Förderung der effizient arbeitenden Betriebe durchgesetzt. Demgegenüber mußten infolge direkter und indirekter staatlicher Eingriffe die weniger rationellen Betriebe in Industrie, Handwerk, Landwirtschaft und Handel in großem Umfang aus dem Markt ausscheiden. Die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik führte dadurch zu einer bis dahin nicht gekannten Konzentration bei den jeweils effektiveren Unternehmen auf allen Gebieten.¹⁵⁹ Insbesondere nahm die Zahl der mittelständischen Kleinunternehmen drastisch ab.¹⁶⁰ Im Zuge von mehreren staatliche verordneten

deutschen Faschismus, Frankfurt/M. 1973; zur Praxis vgl. z. B. die anschauliche Schilderung der Kriegsexpansion des Mannesmann-Konzerns und der drei Großbanken bei: K. Pritzkeleit, Gort erhält die Mächtigen, 3. Aufl., Düsseldorf 1963, S. 37–52.

153 Einige »Aspekte einer polit-ökonomischen und kontinuierlichperspektivischen Analyse des deutschen Faschismus« im Sinne der hier vertretenen These diskutiert Hennig, Bürgerliche Gesellschaft und Faschismus in Deutschland, S. 295–301, Zitat S. 295.

154 Hennig, Thesen zur deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 24 ff.

155 Vgl. G. Brüggemeier, Entwicklung des Rechts im organisierten Kapitalismus, Bd. 1 und 2, Frankfurt/M. 1977 und 1979.

156 Vgl. G. Kroll, Von der Weltwirtschaftskrise zur Staatskonjunktur, Berlin 1958; Hennig, Thesen zur deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 40–80.

157 Dazu mwN Neumann, Behemoth, bes. S. 301 ff., 331 ff., 403 ff., 410 ff., 633 ff.

158 Dazu mwN Neumann, Behemoth, S. 633 ff.

159 Die systematische empirische Aufarbeitung des Konzentrationsprozesses im Nationalsozialismus steht noch aus, vgl. die Darstellung des Forschungsstandes bei H. Pohl, Die Konzentration in der deutschen Wirtschaft vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis 1945, in: Pohl/Treue (Hg.), Die Konzentration in der deutschen Wirtschaft seit dem 19. Jahrhundert, Wiesbaden 1978, S. 4 ff., 29 ff.; vgl. jedoch die vielfältigen Einzelbelege dort und bei Neumann, Behemoth, insbes. S. 316 ff., 327 ff., 336 ff., 633 ff.; D. Swatek, Unternehmenskonzentration als Ergebnis und Mittel nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik, Berlin 1972; Schoenbaum, S. 152 ff.; Hennig, Thesen zur deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 80 ff.

160 Dazu zusammenfassend mwN A. v. Saldern, Mittelstand im »Dritten Reich«, Frankfurt (M.)/New York 1979, bes. S. 139 ff.

»Schließungsaktionen«, die ihren größten Umfang erst im Kriege erreichten, wurden »rücksichtslos . . . Handwerker in der Handwerksrolle gelöscht«,¹⁶¹ so daß die Gesamtzahl der Handwerksbetriebe von 1 543 000 im Jahre 1934 um bald die Hälfte auf 870 000 im Jahre 1944 sank.¹⁶² Ein ähnlicher Konzentrationsprozeß fand im Einzelhandel statt. Zwar fehlen hier Gesamtzahlen für die Zeit nach 1939.¹⁶³ Als extremes Beispiel ist jedoch zu nennen, daß die Zahl der selbständigen Milchhändler von 130 000 im Jahre 1933 auf 35 000 im Jahre 1942 reduziert wurde.¹⁶⁴

Der Prozeß der Konzentration wurde von den Vertretern der »großen« Industrie in vielfältiger Weise unterstützt, die dementsprechend – langfristig betrachtet – als die hauptsächlichlichen Nutznießer der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik erscheinen. Die von der Rationalisierung der Jahre von 1933 bis 1945 benachteiligten kleineren und weniger effektiv arbeitenden Eigentümer von Produktionsmitteln konnten dagegen kaum Widerstand leisten: Die auf Steigerung der Produktivität gerichteten Maßnahmen erfuhren durch die Politik der Vorbereitung und Durchführung des Krieges ein hohes Maß an sozialer Legitimation. Zur Sicherung ihrer Loyalität erhielten die Betroffenen bis zu einem gewissen Grade Entschädigungen. Immer bot die Rüstungskonjunktur alternative Arbeitsmöglichkeiten. Schließlich konnte die Rationalisierung deswegen durchgesetzt werden, weil dahinter der gesamte Zwangsapparat des nationalsozialistischen Herrschaftssystems stand.

Der z. T. mit terroristischen Mitteln unter den Zwängen der Kriegswirtschaft weit vorangetriebenen Rationalisierungsprozeß hatte nicht nur eine erhebliche Steigerung der Rüstungsproduktion bis 1944 zur Folge, sondern scheint auch zu einer über den Nationalsozialismus hinaus wirkenden »Modernisierung«¹⁶⁵ des gesamten Wirtschaftssystems geführt zu haben. Die unter den spezifischen Bedingungen des Nationalsozialismus durchgesetzten ökonomischen Strukturwandlungen, insbesondere die starke Reduzierung der relativ unproduktiven Kleinunternehmen, waren offenbar auch eine der Bedingungen, die der westdeutschen Wirtschaft auf den Weltmärkten nach 1945 eine günstige Position gegenüber anderen Ländern verschaffte, in denen dieser Prozeß nicht entsprechend vorangetrieben war.¹⁶⁶

7. Der Rechtfertigungscharakter der nationalsozialistischen Eigentumslehre

Die von den nationalsozialistischen Juristen so offensiv vertretene Lehre von der neuen »Gemeinschaftsbindung des Eigentums«¹⁶⁷ erweist sich damit als eine der vielen Propagandaformeln des Regimes. »Die Formkraft der neuen Eigentumsidee, die den Sinn des Eigens aus dem Bau der Gemeinschaft erschließt«,¹⁶⁸ versprach eine wertneutrale und gemeinwohlorientierte Eigentumsverfassung. Tatsächlich beseitigte die nationalsozialistische Politik nicht die Strukturen der überkommenen Eigen-

161 Rasch, S. 80.

162 v. Saldern, Tabelle 15 a, S. 309.

163 Vgl. v. Saldern, a. a. O.

164 v. Saldern, S. 142.

165 Zur Problematik dieses Konzepts zusammenfassend mwN H. Matzerath / H. Volkmann, Modernisierungstheorie und Nationalsozialismus, in: J. Kocka (Hg.), Theorien in der Praxis des Historikers, Göttingen 1977, S. 86; R. Kühnl, Faschismustheorien, Reinbek 1979, S. 152–167.

166 Vergleichende differenzierte Studien über die neueren ökonomischen Entwicklungsstadien der Industrieländer fehlen bisher allerdings, vgl. Matzerath/Volkmann, passim; s. a. Pohl, S. 4–7.

167 So wörtlich z. B. Weber, Das Problem der öffentlich-rechtlichen Entschädigung, S. 477; Scheuner, RVBl. 1936, S. 9.

168 Wieacker, Enteignung, S. 467.

tumsordnung, sondern verstärkte sogar ihre sozialen Disparitäten. Die Hauptbedeutung der nationalsozialistischen Lehre von der »Gemeinschaftsbindung« des Eigentums bestand unter diesen Umständen darin, zur sozialen Rechtfertigung zentraler Elemente der nationalsozialistischen Politik beizutragen. Hier gilt eine Feststellung von Harold Rasch aus dem Jahre 1946: »Die deutsche Rechtswissenschaft ist in den Jahren von 1933 bis 1945 vielfach zum bloßen Handlanger nationalsozialistischer Politik geworden, hat sich – bewußt oder unbewußt – dazu hergegeben, nackte Willkür ideologisch zu verbrämen und »wissenschaftlich« zu rechtfertigen, – oder aber keine Notiz von ihr genommen.«¹⁶⁹

Zunächst diente die neue Eigentumslehre dazu, das nationalsozialistische Herrschaftssystem gegenüber den Nichteigentümern an Produktionsmitteln zu legitimieren. Die Lohnabhängigen hatten an dem nach 1933 einsetzenden Wirtschaftsaufschwung kaum Anteil, da die Löhne nicht entsprechend dem – erheblichen – Zuwachs der Gewinne erhöht wurden.¹⁷⁰ Um dennoch ihre Kooperation zu gewinnen, war es nützlich, immer wieder auf die angeblich neuen Bindungen des Eigentums hinzuweisen. Daß diese nur bestimmten Gruppen unter den Eigentümern selbst und nicht den Lohnabhängigen zugute kamen, blieb freilich unerwähnt.

Die nationalsozialistische Lehre von der »Gemeinschaftsbindung« des Eigentums lieferte darüber hinaus eine – zynische – Begründung für die Enteignung der (eben außerhalb der Gemeinschaft stehenden) Feinde des Regimes. Sie rechtfertigte die Instrumentalisierung des Wirtschaftssystems für die politischen Ziele des Nationalsozialismus wie die Erbhofgesetzgebung oder die Vorbereitung des Krieges. Wer sich als Eigentümer diesen Zielen widersetzte, lief Gefahr, aus der nationalsozialistischen »Volksgemeinschaft« ausgegrenzt zu werden mit der Folge einer persönlichen oder ökonomischen Sanktionierung durch den »Maßnahmenstaat«.

Schließlich reflektiert die in der nationalsozialistischen Zeit so oft gebrauchte Formel »von der grundsätzlichen sozialen Gebundenheit des Eigentums«¹⁷¹ die über den Faschismus hinausweisenden Veränderungen der bürgerlichen Eigentumsordnung. Praktisch richtete sich nämlich die nationalsozialistische Eigentumslehre auch gegen die Kleineigentümer, die sich gegen die Politik der »Modernisierung« des Wirtschaftssystems wehrten. Das Postulat der »Gemeinschaftsbindung« war ihnen gegenüber eine besonders geeignete Legitimationsformel, weil sie als Angehörige der Mittelschichten, die dem Nationalsozialismus vielfach verpflichtet waren, diesen zentralen Topos der nationalsozialistischen Propaganda im Prinzip nicht in Frage stellen konnten. Die scheinbar gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht durch große Kapitalakkumulationen gerichteten Formeln der nationalsozialistischen Eigentumslehre erwiesen sich so im Ergebnis als eine wichtige Legitimation für die faktische Enteignung vieler Kleineigentümer zugunsten einer Förderung der Konzentrationsprozesse.

Zwar betonten die nationalsozialistischen Eigentumstheoretiker immer wieder »de(n) Kampf gegen den Liberalismus in der totalitären Staatsauffassung«.¹⁷² Die verbale Polemik gegen den Liberalismus verschleierte jedoch die Tatsache, daß im Faschismus »die vom Liberalismus gemeinte Gesellschaftsordnung in ihrer Grundstruktur weitgehend intakt gelassen wird«, daß sie jedoch »in der von den veränderten ökonomisch-sozialen Verhältnissen geforderten Weise umgedeutet und weiter-

169 Rasch, S. 101, zu den nationalsozialistischen Eigentumstheoretikern, S. 136/7, Fn. 153.

170 Vgl. Hennig, Thesen zur deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 83 ff., 97 ff. mwN.

171 Scheuner, RVBl. 1936, S. 6.

172 So der Titel eines Aufsatzes von H. Marcuse, in: ders., Kultur und Gesellschaft, Bd. 1, Frankfurt/M. 1967, S. 7.

entwickelt« wird.¹⁷³ Denn auch der Nationalsozialismus erhielt den »Bürger als kapitalistisches Wirtschaftssubjekt«, aber »die neue Weltanschauung schmäht den »Händler« und feiert den »genialen Wirtschaftsführer.«¹⁷⁴ Gerade für den damit bezeichneten politischen und ökonomischen Entwicklungsprozeß bot die nationalsozialistische Eigentumslehre eine eingängige und wirkungsvolle Rechtfertigung.

173 Marcuse, a. a. O., S. 25.

174 Marcuse, a. a. O., S. 25.